

3032 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Oktober 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz des für einen Kredit mithaftenden Ehegatten getroffen werden

Nach der Scheidung einer Ehe wird es oft und durchaus verständlicherweise von einem der Ehegatten als Härte empfunden, daß er für einen Kredit in Anspruch genommen wird, nur weil er seinerzeit bei aufrechter Ehe die Mithaftung für diesen Kredit übernommen hatte, obwohl die Kreditsumme oder der darum angeschaffte Gegenstand dem anderen Ehegatten zugute gekommen oder auch nach der Scheidung diesem verblieben ist und obwohl gemäß getroffener Vereinbarung oder richterlicher Entscheidung der andere Ehegatte zur Rückzahlung des Kredites verpflichtet ist.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung sollen solche Härten nach Möglichkeit gemildert werden. Zunächst sollen Ehepartner schon bei der Kreditaufnahme präventiv darauf aufmerksam gemacht werden, welche wirtschaftliche Tragweite die Übernahme einer Mithaftung hat. Die im Zuge der Vermögensauseinandersetzung anlässlich der Scheidung getroffene Regelung, wer von beiden vorhandene Schulden zu zahlen habe, die zunächst nur im Innenverhältnis wirkt, soll insofern auch außen gegenüber dem Gläubiger Bedeutung bekommen, als die Haftung des anderen Ehegatten zu einer Ausfallsbürgschaft vermindert wird. Der weiterhin mithaftende Ehegatte soll von der Säumigkeit des Hauptschuldners rechtzeitig erfahren und nicht erst durch seine Inanspruchnahme überrascht werden, besonders über die Höhe des von ihm verlangten Betrages, der durch inzwischen aufgelaufene Zinsen und Kosten angewachsen ist.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. November 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3032 d.B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Oktober 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz des für einen Kredit mithaftenden Ehegatten getroffen werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 11 14

Rosl M o s e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann